

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1986

349. Nutzungsplanung Hirzel

Mit Beschluss vom 21. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Hirzel die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie einen Aussichts-schutzplan. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde ver-zichtet.

Gegen diesen Beschluss ist bei der Baurekurskommission II gemäss Zeugnis vom 12. November 1985 ein Rekurs eingereicht worden. Beim Bezirksrat Horgen sind gemäss Zeugnis vom 13. November 1985 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die beantragte Teilgenehmigung unter Ausnahme der angefochtenen Zonenfestsetzungen ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Nach Art. 22 soll bei «Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Bauord-nung erstellt worden sind und die hinsichtlich Abständen und Ausnüt-zung den Bauvorschriften entsprechen», der Ausbau des Dachgeschos-ses gestattet sein. Unter dem Vorbehalt, dass die Bauvorschriften hin-sichtlich der Ausnützung auch nach Ausbau des Dachgeschosses einge-halten sein müssen, kann diese Bestimmung genehmigt werden.

Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in der ersten Etappe befindlich zu be-trachten ist.

Im übrigen ist die Nutzungsplanung recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Hirzel wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hirzel vom 21. Juni 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, beste-hend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigen Zonenplan sowie einem Aussichts-schutzplan, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer III ge-nehmigt.

III. Infolge eines hängigen Rekurses sind in Spitzen die ganze Zone KA2 und die Zone KB2 im Umfang des Perimeters «Bauen nach Gestal-tungsplan» ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzu-machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel (unter Rück-sendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare

der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller